



Statuten



pro auditö zürich

pro audito zürich
Oerlikonerstrasse 98
8057 Zürich
Tel. 044 202 08 26
www.proaudito-zuerich.ch
info@proaudito-zuerich.ch

Impressum

Inhalte: pro audito zürich
Konzeption & Gestaltung: pro audito zürich mittels Vorlagenmanager W2Pfactory
Druck: Schellenberg Gruppe, Pfäffikon
Auflage: 600 Exemplare
Sprachen: Deutsch
Bildnachweis: pro audito zürich

Inhaltsverzeichnis

A Name, Sitz und Zweck	4
B Mitgliedschaft	5
C Organisation	6
D Geschäftsstelle	9
E Finanzen	10
F Schlussbestimmungen	11

A NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen pro audito zürich, Organisation für Menschen mit Hörproblemen, besteht mit Sitz in Zürich ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹.

Artikel 2 Zweck

Der Verein fördert den Zusammenschluss von Menschen mit Hörproblemen. Er unterstützt die Inklusion von Betroffenen in die Gesellschaft und vertritt deren Interessen in der Öffentlichkeit.

Artikel 3 Leistungen

pro audito zürich unterstützt schwerhörende Menschen in ihrem Bedürfnis für besseres Hören und setzt sich dafür ein, dass gutes Hören und Verstehen einen hohen Stellenwert in der Gesellschaft haben. pro audito zürich erreicht diese Ziele mit den folgenden Leistungen:

- a) Rehabilitation durch Hörtraining und Lippenlesen, geführt von diplomierten Audioagog*innen
- b) Stärkung der Persönlichkeit mittels Weiterbildung und themenspezifischen Treffpunkten
- c) Gemeinschaftspflege während Freizeitaktivitäten
- d) Kurzberatung von Betroffenen und ihrem Umfeld
- e) Funktionskontrollen bestehender Höranlagen und Vermietung vereinseigener Höranlagen
- f) Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch Publikationen, Veranstaltungen und Referate.

¹ Die Wahl der männlichen Form beinhaltet auch die weibliche Form. Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit des Textes wird hier ausschliesslich die männliche Form verwendet.

B MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

Jede natürliche oder juristische Person, welche die Ziele und Statuten des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt.

Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein mit einem Beitrag von mindestens CHF 100.00 unterstützt.

Artikel 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge dürfen den Betrag von CHF 100.00 pro Jahr nicht übersteigen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 6 Dauer der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Mitteilung an die Geschäftsstelle. Erfolgt der Austritt vor dem Ende des Vereinsjahres, ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.

C ORGANISATION

Artikel 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) der Ausschuss für Veranstaltungen
- e) die Rechnungsrevisoren

Im Vorstand und im Ausschuss für Veranstaltungen wird ein möglichst hoher Anteil an Betroffenen angestrebt.

Artikel 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der geprüften Jahresrechnung
- c) Abnahme des Berichtes der Revisoren
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Änderung der Statuten
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Auflösung des Vereins

Artikel 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Antrag von

mindestens 1/5 der Mitglieder veranstaltet, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Die Mitglieder, Ehrenmitglieder und Gönner sind zu den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 10 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden, schriftlich einzuladen.

Artikel 10 Beschlussfassung

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Auflösung des Vereins gemäss Art. 21.

Artikel 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Quästor
- d) und mindestens 2 Beisitzern

Gemäss Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung über Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe (KSBOB Rz 1001) soll sich das leitende Organ aus mindestens 5 untereinander unabhängigen Personen zusammensetzen.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind; insbesondere steht ihm die Verantwortung für die Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.

- b) die Genehmigung des Budgets.
- c) die Übertragung von Geschäftsführungsfunktionen und speziellen Aufgaben, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig sind, sowie die Bestellung des Ausschusses für Veranstaltungen.
- d) die Vertretung des Vereins nach aussen.
- e) die Vorberatung der Geschäfte der Mitgliederversammlung, insbesondere die Unterbreitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, die Festsetzung der Traktandenliste und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung vereinbart werden.

Artikel 13 Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktandenliste, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Artikel 14 Ausschuss

Der Ausschuss für Veranstaltungen besteht aus Mitgliedern des Vereins und trifft sich mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung. Die Geschäftsführung erstellt das Protokoll und informiert den Vorstand über die beschlossenen Veranstaltungen.

Artikel 15 Rechnungsrevisoren

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung über das Ergebnis an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung. Drängt sich eine Verweigerung der Décharge auf, ist ein entsprechender Antrag gleichzeitig mit den üblichen Unterlagen den Mitgliedern zuzustellen.

D GESCHÄFTSSTELLE

Artikel 16 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist zuständig für die:

- a) administrativen Aufgaben jeglicher Art
- b) Vorbereitung und Protokollierung der Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie der Mitgliederversammlung
- c) Planung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung der Kurse «Hörtraining mit Lippenlesen» und weiterer Kurse
- d) Koordination der administrativen und organisatorischen Aufgaben für den Ausschuss für Veranstaltungen
- e) Kurzberatung von Betroffenen
- f) Unterstützung der Funktionskontrolleure für Höranlagen
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) den Vollzug der Beschlüsse des Vorstands

E FINANZEN

Artikel 17 Ressourcen

pro auditio zürich finanziert sich mittels:

- a) Beiträgen der Mitglieder und Gönner
- b) Beiträgen der Zürcher Stiftung für das Hören
- c) Spenden und Legate
- d) Finanzhilfen der öffentlichen Hand
- e) Einnahmen aus Dienstleistungen und Veranstaltungen

Das Vermögen des Vereins wird unwiderruflich dem gemeinnützigen Zweck im Sinne von Artikel 2 und 3 der Statuten zugewiesen.

Artikel 18 Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jedes Jahres und endet mit dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Artikel 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 20 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der zustimmenden Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden einer ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung.

Artikel 21 Liquidation

Im Falle einer Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens. Dieses ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu überweisen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 05. Juni 2021 beschlossen worden und ersetzen diejenigen vom 14. Mai 2008. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für den Vorstand:

Die Präsidentin: Christine Friberg

Der Vizepräsident: Michael Gebhard

Zürich, 05. Oktober 2021



pro audito zürich

ORGANISATION
FÜR MENSCHEN
MIT HÖRPROBLEMEN